

# Protokoll der ord. Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **11 (1895)**

Heft 24

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578768>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XI.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Morganiischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 7. September 1895.

**Wochenspruch:** Schau selbst nach einem Dinge,  
Zwistst du, daß dir's gelinge.

## Protokoll

der  
**Ord. Delegiertenversammlung**  
des  
**Schweiz. Gewerbevereins**  
Sonntag den 16. Juni 1895  
im Rathausaale in Biel.  
(Fortsetzung).

Im ersten Jahre 1893/94 wurden an Taggeldern an  
165 Arbeitslose Fr. 6835. 75 ausbezahlt.

An Mitgliederbeiträgen gingen ein Fr. 1124. 80. Die  
Summe der Tagelder überstieg diejenige der Mitglieder-  
beiträge um Fr. 5709. 95. Die Beiträge der Arbeitgeber  
betragen Fr. 940. 60, die Freiwilligen Beiträge Fr. 1005. 90.  
Den Gesamteinnahmen von Fr. 3080. 30 standen die Ge-  
samtausgaben von Fr. 7815. 70 gegenüber, so daß die  
Gemeinde für das erste Geschäftsjahr Fr. 4735. 40 zu  
decken hatte.

Im letzten Winter meldeten sich gleich anfangs Dezember  
100 Mitglieder als arbeitslos. Die Zahl stieg im Laufe  
des Monats auf 124. — Die Mehrzahl derselben waren  
Familienväter. Da die Kasse nicht genügend fundiert ist,  
so erließ die Verwaltungskommission einen Aufruf an das  
Publikum, sie durch freiwillige Beiträge zu speisen, worauf  
gegen Fr. 1000 einliefen. Die fernern Resultate der Kasse  
sind nicht bekannt.

Das ist sicher, daß die Berner Hilfskasse für Arbeitslose  
keine Versicherungsanstalt ist, sie trägt absolut den Charakter

der Armenfürsorge an sich, trotz der relativ hohen Beiträge  
der Kassenmitglieder. Allein das hängt mit dem Fakultati-  
vum der Institution zusammen.

Infolge dessen treten nur diejenigen Arbeiter bei, welchen  
regelmäßige Arbeitslosigkeit in Aussicht steht. Eine Ver-  
sicherungskasse aber, deren Mitglieder fast ausschließlich aus  
permanenter Arbeitslosigkeit bestehen, ruht natürlich auf  
einer sehr wackeligen Grundlage. Sie vermag die Anfor-  
derungen, die an sie gestellt werden, nicht zu erfüllen.

Trotzdem scheint man sich in Bern zu einer grundsätzlichen  
Revision des Instituts nicht entschließen zu können. Im  
Entwurf eines neuen Reglements der Versicherungsanstalt  
ist eine Erhöhung der wöchentlichen Mitgliederbeiträge von  
40 auf 50 Rp., die Ausdehnung der Mitgliedschaft auch  
auf die Ausländer und die Erhöhung der Tagelder von  
Fr. 1 resp. Fr. 1. 50 auf Fr. 1. 50 resp. Fr. 2 vorgesehen.  
Dagegen will die Kommission an dem Prinzip der fakultati-  
ven Versicherung festhalten, indem sie der Meinung ist,  
die Verhältnisse der Arbeiterschaft seien zu verschiedenartig,  
als daß sich die Arbeitslosenversicherung zwangweise aus-  
führen ließe. Diesem Bedenken möchte ich aber gegenüber-  
halten, daß die Schwierigkeit des Obligatoriums weniger  
in der Verschiedenartigkeit der Arbeiterverhältnisse, als in  
einem Mangel an Solidarität unter der Arbeiterschaft im  
besondern und zwischen den verschiedenen Gesellschaftsklassen  
überhaupt liegt.

So lange jeder egoistisch sich hütet, eventuell für einen  
schlechter situierten Nebenmenschen etwas zu leisten, ist eine

leistungsfähige Arbeitslosenversicherung überhaupt nicht durchführbar.

Auch die Stadt Zürich hat sich in den letzten Jahren mit der Frage der Arbeitslosenversicherung befaßt. In den beiden verfloßenen Wintern funktionierte dort eine vom Stadtrat bezeichnete Arbeitslosenkommision, welche die Aufgabe hatte, den Arbeitslosen Hilfe zu bringen. Sie hatte die Weisung, die Unterstützung auf solche Arbeitslose zu beschränken, welche seit dem 1. Juli des letzten Jahres in der Stadt die Niederlassung haben, dabei die Arbeiter schweizerischer Herkunft besonders zu berücksichtigen, die Würdigkeit des Gesuchstellers zu prüfen und Unterstützung in der Regel in Naturalform zu verabreichen.

Im Winter 1894/95 wurden von der Arbeitslosenkommision über Fr. 8000 an Arbeitslose verabfolgt, für Suppenabgabe allein Fr. 4798. 95. Gutscheine für Lebensmittel zc. wurden im Betrage von zusammen Fr. 2182. 80 ausgestellt; Gutscheine für Mietzinsbeträge und Schlafgelber zusammen Fr. 1083. 80.

Ferner wurden direkt an der Stadtkasse für Arbeitslohn Rechnungen im Gesamtbetrage von Fr. 743. 85 eingelöst. Die Betriebskosten betragen Fr. 1083, so daß im ganzen für die Arbeitslosen Fr. 10,121. 28 ausgegeben wurden.

An diese Kosten trug die städtische Finanzverwaltung Fr. 6500 bei. Das übrige wurde durch freiwillige Gaben gedeckt. Von Seite der Arbeiter wurden keine Beiträge geleistet. Die Maßnahmen der Stadt Zürich gegenüber der Arbeitslosigkeit tragen also vollständig den Charakter der Armenunterstützung an sich und sind ein bloßer Notbehelf.

Der Stadtrat hat denn auch am 10. Januar 1893 beschlossen, es solle eine Vorlage ausgearbeitet werden betreffend die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf Grund der obligatorischen Versicherung.

Den ersten Versuch, die Arbeitslosenversicherung durch die Gesetzgebung auf einer breiteren Grundlage einzuführen, hat der Kanton St. Gallen gemacht.

Das am 10. Mai 1894 erlassene und seit dem 25. Juni desselben in Kraft bestehende Gesetz berechtigt die politischen Gemeinden, entweder für sich allein oder in Verbindung mit andern Gemeinden durch Beschluß der politischen Bürgergemeinde die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit für alle Lohnarbeiter, deren täglicher Verdienst Fr. 5 nicht übersteigt, obligatorisch zu erklären. Arbeiter, die einen höhern Lohn beziehen, können freiwillig beitreten; Arbeiter, die einen geringern Lohn haben, sind befreit, wenn sie einer andern Klasse von derselben Leistungsfähigkeit angehören.

Der wöchentliche Beitrag der Arbeiter soll nicht mehr als 30 Rappen betragen. Nur unverschuldete Arbeitslosigkeit berechtigt zur Unterstützung, und der Arbeitslose muß mindestens sechs Monate die Beiträge bezahlt haben. Die Verwaltung ist einer Kommission von mindestens fünf Mitgliedern zu übertragen, in welcher die Versicherten ihren Leistungen entsprechend vertreten sein sollen.

Mit der Kasse ist der Arbeitsnachweis zu verbinden. Die Gemeinden sollen jährliche Zuschüsse bis zu Fr. 2 per Mitglied und der Staat einen jeweiligen im Budget festzusetzenden Beitrag leisten. Auch ein Bundesbeitrag ist vorgesehen. Ein allfälliges Defizit ist zur Hälfte von den Gemeinden zu decken.

Daß die Arbeitgeber ganz von der Versicherungsanstalt ausgeschlossen werden sollen, ist entschieden ein Fehler. Die Arbeitgeber sollten zu einem mäßigen Beitrag beigezogen und ihnen Gelegenheit geboten werden, ein Wort bei der Versicherung mitzureden. Der Arbeitgeber hat ein Interesse daran, daß die Arbeiter während der Arbeitslosigkeit unterstützt und dadurch in Zeiten der Krisis ihrem Beruf erhalten bleiben. Auch soll der Arbeitgeber aus sozialpolitischen Gründen an der Arbeitslosenversicherung interessiert werden. Infolge seiner leitenden und disponierenden Stellung inner-

halb unserer Volkswirtschaft hat er es bis zu einem gewissen Grad in seiner Macht, den Arbeitsmarkt direkt zu beeinflussen. Muß er an die Lasten der Arbeitslosenversicherung verhältnismäßig beitragen, so liegt es nicht in seinem Interesse, daß die Arbeitslosigkeit überhaupt nimmt und er wird sich Mühe geben, auf dem Arbeitsmarkt nach der entgegengesetzten Richtung einzuwirken. (Fortsetzung folgt.)

## Das Schlößchen a Pro bei Altdorf.

Die „Zürcher Post“ bringt aus der Feder von Landesmuseumsdirektor H. Angst die folgende hübsche Schilderung:

Das freundliche Altdorf, Hauptort des Kantons Uri, welches eine Zeit lang unter der stiefmütterlichen Behandlung der Gotthardbahn gelitten hat, hat durch das Tellmonument, welches am 27./28. August feierlich eingeweiht worden ist, eine Sehenswürdigkeit ersten Ranges für Einheimische und Fremde erhalten. Die Eröffnung der Klausenstraße in zwei Jahren dürfte Altdorf ebenfalls einen Teil des verlorenen Verkehrs zurückbringen und eine weitere Anziehungskraft sollte das wieder hergestellte Schlößchen a Pro, zwischen Flüelen und Altdorf gelegen, ausüben, dessen Kollaudation kürzlich durch die Lokalbehörden und den Vorstand der Gesellschaft für Erhaltung vaterländischer Kunstdenkmäler (der gleichzeitig eidgenössische Kommission ist) stattgefunden hat. Altdorf hat es in erster Linie seinem Landammann und Ständerat Muheim zu verdanken, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit so viel gethan worden ist, um den Flecken seiner Vereinsamung zu entreißen und ihm neues Verkehrs- und geistiges Leben zuzuführen.

Das Schlößchen a Pro ist ein befestigtes, mit Mauern und Graben umgebenes Landhaus, das ein berühmter Urner Haubegen, der Oberst und Landammann Peter a Pro, in den Sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts, in der Nähe des Klosters Seedorf und hart am See erbauen ließ. Nach und nach war der originelle Bau, welcher nach dem Tode seines Schöpfers mit dem großen Umgelände als Fideikommiß, als eine Stiftung für verwaiste Kinder, in öffentlichen Besitz überging, in Verfall geraten und in diesem Jahrhundert zum Miethaus für arme Leute herabgesunken, welche im Winter die alten Decken und Täfer teilweise als Heizmaterial benützten. Um die in ihrer Art einzige Anlage vor dem gänzlichen Ruin zu bewahren, beschloß die Verwaltung des a Pro'schen Fideikommisses vor einigen Jahren mit Hilfe eines Bundesbeitrages von fünfzig Prozent die stilgerechte Restauration des Schlößchens an die Hand zu nehmen. Die Arbeit wurde dem pietätvollen und bewährten Wiederhersteller alter schweizerischer Baudenkmäler, Herrn Architekt Oberst H. v. Segeffer in Luzern, übertragen, der sie in dem angelegten Termin außen und innen zu Ende führte.

Unter seiner Führung unterzogen die Delegierten der interessierten Kreise, durch deren einmütiges Zusammenwirken dem Lande ein merkwürdiger Profanbau erhalten worden ist, das Schlößchen Dienstag den 30. Juli beim hellen Sonnenschein einer eingehenden Besichtigung, deren Resultat für den Architekten sowohl als für die Inspektoren ein äußerst befriedigendes war. Durch den alten, frisch ausgegrabenen Schloßgraben rauscht jetzt ein Bergbach mit Abfluß nach dem See; trostlich und zierlich zugleich wie ein militärisches Spielzeug anzusehen, erheben sich dahinter die zinnengekrönten Umfassungsmauern und der Thorturm und drinnen sitzt als wohl gehütetes Kleinod das behagliche Wohnhaus, welches sich der berühmte Kondottiere für seine alten Tage selbst geplant und gebaut hatte. Nichts fehlte da zum behaglichen Leben. Ringsum schöne grüne Matten, auf einer Seite der blaue See, auf der andern das liebliche Reuzthal mit dem glänzenden Birkenstock als Abschluß; im Innern kühle Gänge und Säle für den Sommer und getafelte warme Wohn- und Schlafzimmer mit gemalten